



Die GOZ ist Rekordhalter

Keine andere für freie Berufe geltende Gebührenordnung ist unangepasster als die GOZ '88.

Zur kieferorthopädischen Privatliquidation

Leider gibt es auch nach 23 Jahren GOZ bei den sogenannten kieferorthopädischen Kernpositionen 603 bis 608 GOZ immer mal wieder Schwierigkeiten mit der regelgerechten Ansatzauslegung.

In der GOZ selbst sind zu diesen Gebühren nur wenige Berechnungsbestimmungen enthalten, die dann auch noch von Krankenkassen bisweilen restriktiv interpretiert werden. Zudem führt die meist übliche Aufteilung der Vergütung in Abschlagszahlungen – z. B. bei vorzeitigem Behandlungsabschluss oder den sogenannten „Verlängerungen“ – zu Unsicherheiten, wie denn in solchen Fällen eine adäquate Liquidation zu erfolgen hat.

Vorab ist klarzustellen, dass die für gesetzlich versicherte Patienten geltenden Abrechnungsmodalitäten für den privat behandelten Patienten grundsätzlich ohne Belang sind.

Bei der Planung einer systematischen kieferorthopädischen Behandlung muss nach der Einstufung des Behandlungsfalles nach dem Schweregrad eine Festlegung der Behandlungsdauer erfolgen, als Referenz gelten übliche vergleichbare Fälle. Ungefähre Angaben zur Behandlungsdauer sind hier fehl am Platz, da nach der GOZ Leistungen nach den Nummern 603 bis 608 alle festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von bis zu vier Jahren umfassen.

Üblicherweise werden für eine prognostizierte Behandlungsdauer Abschlagszahlungen vereinbart. Abschlagszahlungen sind im Privat-zahnärztlichen als reine Teilzahlungsbeträge bezogen auf die Gesamtvergütung am Ende der Behandlung aufzufassen. Empfehlenswert ist daher eine schriftliche Abschlagszahlungsvereinbarung, aus der nicht nur die Höhe der einzelnen Abschläge hervorgeht, sondern auch, dass die Teilzahlungen unabhängig von Anzahl und Zeitpunkt der Behandlungstermine neben den sonstigen

anfallenden zahnärztlichen Leistungen zu bestimmten Zeitpunkten in Rechnung gestellt werden. Üblich sind in Anlehnung an die Abrechnungstermine der GKV z. B. vierteljährliche Zahlungen.

Weiter sollte der Patient bzw. Zahlungspflichtige ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Steigerungssätze (Faktoren) für die in der Vereinbarung aufgeführten Gebühren nach den Ziffern 603 bis 608 erst nach Ausführung der Leistungen und Ablauf der geplanten Behandlungsdauer in der abschließend zu erstellenden Liquidation gemessen an Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umständen bei der Ausführung festgelegt werden können. Nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung hat in jedem Fall eine Abschlussliquidation zu erfolgen.

(Ein Muster für eine Abschlagszahlungsvereinbarung finden Sie unter www.zaek-berlin.de > Zahnärzte > GOZ > Musterformulare u. Merkblätter oder per Faxabruf unter 0 30-3 48 08-3 67.)

Kieferorthopädische Verlängerungen – wie wir sie aus der GKV-Abrechnung kennen – gibt es im privaten Gebührenrecht nicht. Muss abweichend von der prognostizierten Behandlungsdauer die Behandlung über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, wird der Patient wie ein neuer Behandlungsfall betrachtet, der Schwierigkeitsgrad der Fortbehandlung neu eingestuft und die entsprechenden Gebühren für die konkret zu benennende Dauer der Fortbehandlung festgelegt. Nach Ablauf von 4 Jahren sollte bei noch nicht abgeschlossener Behandlung in jedem Falle eine Neueinstufung wie oben beschrieben vorgenommen werden.

Dem Behandler stehen auch bei einem Behandlungsabbruch bzw. bei einer Kündigung des Behandlungsvertrages alle Vergütungen in der Höhe zu, die sich aus dem bisher Erreichten ergeben.

Ihr Helmut Kesler